

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)

vom 06. Juni 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Juni 2014) und **Antwort**

Aufgaben der Geschäftsstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit I

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Aufgaben werden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den gerichtlichen Geschäftsstellen bei den Amtsgerichten, dem Landgericht und dem Kammergericht wahrgenommen (Stichtag 1. März 2014)?

Zu 1.: Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der Geschäftsordnungsvorschriften für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit (GOV) haben die Beschäftigten der Geschäftsstellen neben Geschäften, die der Geschäftsstelle nach Rechts- und Verwaltungsvorschriften obliegen, alle Maßnahmen selbstständig zu ergreifen, die im Interesse des Geschäftsbetriebes im Allgemeinen und zur Förderung einer einzelnen Sache im Besonderen angezeigt oder von den Sachbearbeitenden angeordnet sind. Im Einzelnen sind insbesondere folgende Arbeitsvorgänge auszuführen: Postbearbeitung, Schriftgutverwaltung, Aussonderungsarbeiten, Datenpflege, Ausführen von Verfügungen, Vorbereiten von Verfügungen, Mitteilungen an andere Behörden, Ausführen von Ladungen und Zustellungen, Erteilen von vollstreckbaren Ausfertigungen, Kostenbearbeitung, Erledigung von Aufgaben nach Zählkartenanordnungen, Beantwortung von Sachstandsanfragen und Auskunftsersuchen.

2. Sind Unterschiede bei der Aufgabenteilung zwischen den Amtsgerichten feststellbar und falls ja, um welche handelt es sich?

Zu 2.: Die Leitung und Organisation sowie Aufgaben der Geschäftsstellen sind in den Geschäftsordnungsvorschriften für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit geregelt. Unterschiede bei der Aufgabenteilung zwischen den Amtsgerichten können sich aus der dezentralen Fach- und Ressourcenverantwortung ergeben, sind dem Senat im Einzelnen jedoch nicht bekannt.

3. Welche Aufgaben sind beamteten Dienstkräften in den Geschäftsstellen vorbehalten?

Zu 3.: Grundsätzlich keine. Nach § 2 Abs. 3 Satz 2 GOV werden die Aufgaben der Geschäftsstelle einschließlich der Aufgaben des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle von Beamten/Beamtinnen des mittleren Justizdienstes und Justizbeschäftigten, deren Wissen- und Leistungsstand in dem jeweiligen Sachgebiet mit dem der Beamten/Beamtinnen des mittleren Justizdienstes gleichwertig ist (§ 11 Abs. 2 und 3 AGGVG), wahrgenommen, soweit sie nicht durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften den Beamten/Beamtinnen des gehobenen Dienstes vorbehalten sind.

4. In welchem Umfang wurde bei den Amtsgerichten, dem Landgericht und dem Kammergericht von der Möglichkeit der Übertragung nach den Geschäftsordnungsvorschriften für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit (GOV) von Aufgaben vom Rechtspflegerdienst auf die Tarifbeschäftigten und Beamtinnen und Beamten in den Geschäftsstellen der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit Gebrauch gemacht?

Zu 4.: Übertragen wurden den Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes und den Tarifbeschäftigten die Kostengeschäfte. Nach § 2 Abs. 3 Satz 5 GOV sind dem gehobenen Dienst jedoch folgende Kostengeschäfte vorbehalten:

- a) Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen,
- b) Insolvenzsachen und Gesamtvollstreckungssachen,
- c) Verfahren betreffend die Pfändung und Überweisung von Forderungen u. a. Vermögensrechten,
- d) Grundbuchsachen,
- e) Schiffsregister- und Schiffsbauregistersachen,
- f) Betreuungssachen und betreuungsrechtlichen Zuweisungssachen,
- g) Nachlass- und Teilungssachen,
- h) den übrigen Verfahren nach dem Zweiten Abschnitt des Kostenverzeichnisses zu § 3 Abs. 2 des Gesetzes über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (GNotKG).

Dieser Vorbehalt gilt nicht

- a) für Beschwerdeverfahren,
- b) für Angelegenheiten, in denen der mittlere Justizdienst oder Justizbeschäftigte auch für die Sachentscheidung zuständig sind,
- c) für die Erteilung von Ausfertigungen und Abschriften,
- d) im Verfahren über den Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung und im Verfahren über den Beitritt zu den Verfahren der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung,
- e) bei der Abweisung oder Zurücknahme eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und beim besonderen Prüfungstermin in Insolvenzverfahren,
- f) soweit es sich um die Berichtigung der Eintragung des Namens, Berufes oder Wohnorts natürlicher Personen im Grundbuch oder Register handelt,
- g) in Fällen der amtlichen Verwahrung einer Verfügung von Todes wegen sowie
- h) in Verfahren betreffend die Pfändung und Überweisung von Forderungen u. a. Vermögensrechten, wenn die Bearbeitung mit der Fachanwendung forumSTAR (Modul Vollstreckung Mobiliar - VSMOB) erfolgt bzw. vorbereitet wird.

5. Inwieweit sind in der Zeit vom 1. Juni 2009 bis zum 1. März 2014 Aufgaben, die von Richterinnen und Richtern wahrgenommen wurden, in den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle übertragen worden?

Zu 5.: Eine Aufgabenübertragung vom richterlichen Dienst auf Beschäftigte der Geschäftsstellen ist nicht erfolgt.

Berlin, den 20. Juni 2014

Thomas Heilmann
Senator für Justiz und
Verbraucherschutz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Juni 2014)